



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Juli 2023

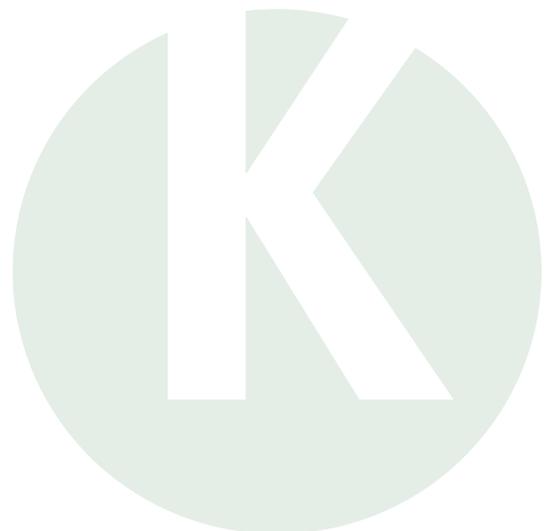


Rechtsprechung

- 1 BSG-Entscheidung vom 13.12.2022: Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Geschafters mit 50-prozentigem Anteil
- 2 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 24.04.2023: Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente – Verjährung
- 3 BFH-Entscheidung vom 22.03.2023: Verrechnung und Hinzurechnung einer Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre
- 4 FG Thüringen - Entscheidung vom 26.04.2022: Berücksichtigung des im Einkommensteuerbescheid angesetzten Altersentlastungsbetrags bei der für den Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag nach § 10d EStG maßgeblichen Bezugsgröße
- 5 BFH-Entscheidung vom 14.12.2022: Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Einführung der „Mütterrente“
- 6 BFH-Entscheidung vom 14.12.2022: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit iSd § 16 Abs. 4 EStG

Rechtsanwendung

- 1 Sebastian Uckermann und Patrick Drees nehmen Stellung zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen als haftungsbefreiende Option bei Unternehmenstransaktionen
- 2 Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **BSG-Entscheidung vom 13.12.2022: Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Gesellschafters mit 50-prozentigem Anteil**

Grundsätzlich gilt, dass die in § 7 I 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung weder in einem Rangverhältnis zueinander stehen noch stets kumulativ vorliegen müssen. Die Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Auch bei der statusrechtlichen Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern kommt es nicht nur auf dessen Weisungsfreiheit an. Vielmehr muss ein nicht abhängig beschäftigter Gesellschafter-Geschäftsführer in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend Einfluss zu nehmen und damit das unternehmerische Geschick der GmbH insgesamt wie ein Unternehmensinhaber zu lenken.

Dafür braucht es grundsätzlich eine sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckende Gestaltungsmacht. Andernfalls ist der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Dies gilt grundsätzlich auch für im Leitungsbereich einer GmbH mitarbeitende, nicht zum Geschäftsführer bestellte Gesellschafter (BSG vom 13.12.2022 - B 12 KR 16/20 R -, BeckRS 2022, 37896).

2 **LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 24.04.2023: Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente – Verjährung**

Die Einstandspflicht des Arbeitgebers für zugesagte Versorgungsleistungen gem. § 1 I 3 BetrAVG besteht auch dann, wenn der mit der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung betraute externe Versorgungsträger die Versorgungsleistungen wegen Verjährung dauerhaft verweigern kann.

Eine teleologische Reduktion der Regelung des § 1 I 3 BetrAVG ist in dem Fall, dass sich der externe Versorgungsträger auf die kurze Verjährungsfrist des § 14 VVG berufen kann nicht

geboten, da dann die lange Verjährungsfrist des § 18 a BetrAVG leer liefe.

Durch die Erhebung einer Klage gegen den externen Versorgungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 14 VVG verletzt der Versorgungsberechtigte dabei keine gegenüber dem versorgungspflichtigen Arbeitgeber bestehende vertragliche Rücksichtnahmepflicht.

Die kurze Verjährungsfrist für die monatlichen Rentenzahlungen beginnt erst zu laufen, wenn der Versorgungsberechtigte endgültig gehindert ist, seine Ansprüche gegen den externen Versorgungsträger geltend zu machen, wenn nicht der Arbeitgeber neben dem externen Versorgungsträger als Gesamtschuldner haftet (LAG Niedersachsen vom 24.04.2023 - 15 Sa 125/22 -, BeckRS 2023, 11486).

3 **BFH-Entscheidung vom 22.03.2023: Verrechnung und Hinzurechnung einer Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre**

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Steuerpflichtigen erstattet worden sind, sind auch dann gemäß § 10 Abs. 4b S. 2 EStG mit den dort genannten Aufwendungen zu verrechnen und gemäß § 10 Abs. 4b S. 3 EStG dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen, wenn die Erstattung darauf beruht, dass ein Sozialversicherungsverhältnis rückabgewickelt oder rückwirkend umgestellt worden ist.

Die Verrechnung und die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b S. 2 und 3 EStG sind dabei unabhängig davon vorzunehmen, ob im Erstattungsjahr noch eine Änderung der Bescheide der Zahlungsjahre nach §§ 173 ff. AO möglich ist.

Die Regelungen über die Verrechnung und Hinzurechnung erstatteter Sonderausgaben in § 10 Abs. 4b S. 2 und 3 EStG verstoßen nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes (BFH vom 22.03.2023 - X R 27/21 -, BeckRS 2023, 17478).

4 **FG Thüringen - Entscheidung vom 26.04.2022: Berücksichtigung des im Einkommensteuerbescheid angesetzten Altersentlastungsbetrags bei der für den Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag nach § 10d EStG maßgeblichen Bezugsgröße**

Der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG ist im Rahmen des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG mit anderen Einkünften zu verrechnen und kann auch einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte erhöhen. Dieser Umstand ist bei der Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 S. 4 EStG zu berücksichtigen. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte als für den Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag nach § 10d EStG maßgebliche Bezugsgröße darf also nicht um den Altersentlastungsbetrag gekürzt werden (FG Thüringen vom 26.04.2022 - 4 K 510/20 -, BeckRS 2022, 24466).

5 **BFH-Entscheidung vom 14.12.2022: Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Einführung der „Mütterrente“**

Die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) führt zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag). Hierbei bleiben zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Altersrenten sowohl aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und kann er wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruchen (sog. Öffnungsklausel), erstreckt sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente.

Der steuerfreie Teil der Rente nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 4 EStG ist ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen, der auf Antrag des

Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt.

§ 127 FGO ist auch dann anwendbar, wenn ein geänderter Steuerbescheid nicht während des Revisionsverfahrens, sondern während des vorgelagerten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ergangen ist und gemäß § 121 S. 1, § 68 S. 1 FGO zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist (BFH vom 14.12.2022 - X R 24/20 -, BeckRS 2022, 47596).

6 BFH-Entscheidung vom 14.12.2022: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit iSd § 16 Abs. 4 EStG

Für die Feststellung der dauernden Berufsunfähigkeit iSd § 16 Abs. 4 S. 1 EStG gelten die allgemeinen Beweisregeln. Daher darf das Gericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung auch nichtamtliche Unterlagen, zB Gutachten und andere Äußerungen von Fachärzten und sonstigen Medizinern, heranziehen.

Eine dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn zum einen die Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind und dieser Zustand zum anderen nicht nur in einem geringeren Ausmaß zeitlich befristet ist. Dieses bedarf einer Einzelfallprüfung (BFH vom 14.12.2022 - X R 10/21 -, BeckRS 2022, 47820).

Rechtsanwendung

1 Sebastian Uckermann und Patrick Drees nehmen Stellung zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen als haftungsbefreiende Option bei Unternehmenstransaktionen

Wird der Verkauf eines Unternehmens angestrebt, können sich Versorgungswerke mitsamt Rückstellungen als Deal Breaker herausstellen. Dies gilt besonders in Fällen, in denen den Rückstellungen kein adäquates Rückdeckungsvermögen gegenübersteht. PU (Praxis Unternehmensnachfolge) erklärt, welche Möglichkeiten Eigentümer mittelständischer Unternehmen haben, ihr Unternehmen vor geplanten Transaktionen durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen von Versorgungsverpflichtungen zu befreien bzw. die Belastungen für Nachfolger durch Auslagerung der Pensionsverpflichtungen zu minimieren. Lesen Sie den vollständigen Fachbeitrag in der am 11.07.2023 erschienen Ausgabe der PU Praxis Unternehmensnachfolge des IWW Institut. Darüber hinaus ist der Artikel abrufbar unter: www.kenston-pension.de/medien/publikationen-2023/.

2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

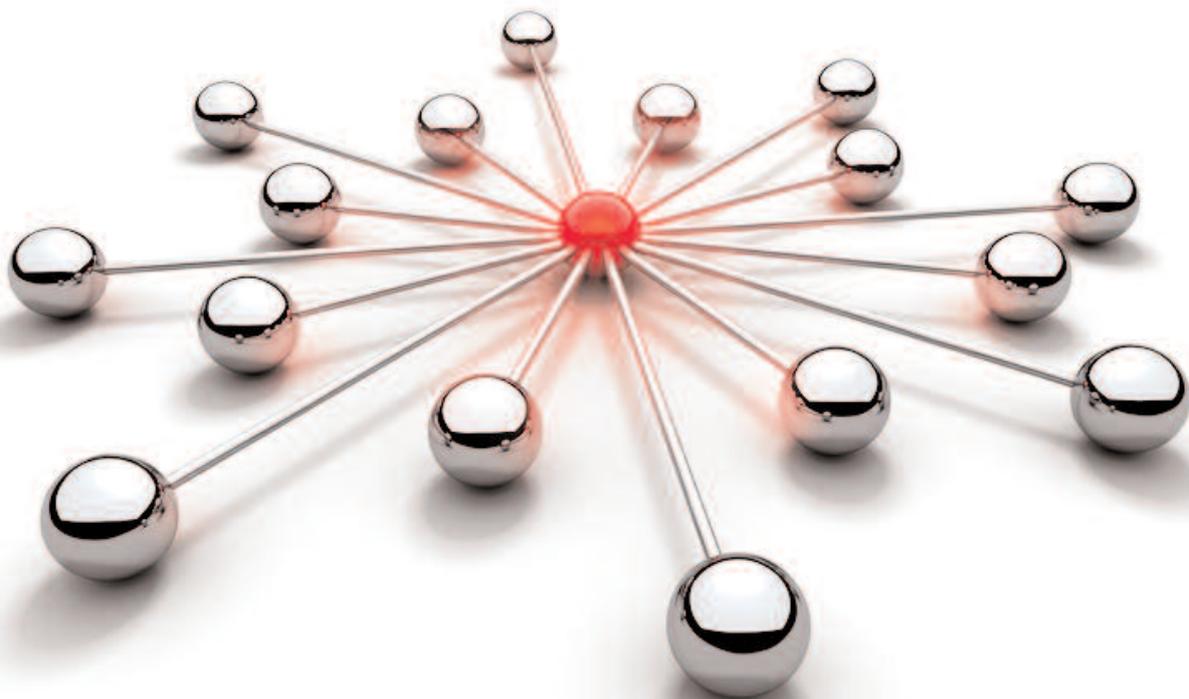
Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:



- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.